

# Kantonsratsbeschluss

Vom 15. Mai 2007

Nr. RG 007c/2007

## Änderung des Informations- und Datenschutzgesetzes

---

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 8, 20, 21, 71, 79 Absatz 1 sowie Artikel 92 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Januar 2007 (RRB Nr. 2007/44), beschliesst:

### I.

Das Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 Buchstabe c wird mit folgendem zweiten Satz ergänzt:

3. ... Vorbehalten bleiben §§ 16<sup>bis</sup> und 16<sup>ter</sup>.

§ 16<sup>bis</sup> wird eingefügt:

§ 16<sup>bis</sup>. *Visuelle Überwachung*

<sup>1</sup> An öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten können Behörden zum Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen und zur Identifizierung von Straftätern unter den Voraussetzungen von § 15 und § 16 Anlagen zur visuellen Überwachung einsetzen. Diese Massnahme muss geeignet und notwendig sein.

<sup>2</sup> Die Bearbeitung von Personendaten ist unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zulässig.

<sup>3</sup> Am überwachten Ort ist auf die visuelle Überwachung und die verantwortliche Behörde hinzuweisen.

<sup>4</sup> Werden durch die visuelle Überwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Bearbeitung zu informieren, sobald der Zweck dies erlaubt.

<sup>5</sup> Aufgezeichnete Personendaten müssen umgehend nach der Auswertung, spätestens 96 Stunden seit der Aufzeichnung, vernichtet oder überschrieben werden. Vorbehalten bleibt die Weitergabe der Daten gemäss § 16<sup>ter</sup>.

§ 16<sup>ter</sup> wird eingefügt:

§ 16<sup>ter</sup>. *Weitergabe visuell aufgezeichneter Daten*

<sup>1</sup> Die Datenweitergabe an andere Amtsstellen ist im Einzelfall auf schriftliches Gesuch hin zulässig, sofern

- a) die anfordernde Behörde die Daten zur Verfolgung eines Zweckes benötigt, welcher mit dem ursprünglichen Aufnahmезweck in einem sachlichen Zusammenhang steht, und
- b) die anfordernde Behörde die Daten zu Beweis Zwecken in einem straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren benötigt und
- c) die Weitergabe unter den konkreten Voraussetzungen verhältnismässig ist.

<sup>2</sup> Die empfangende Behörde darf die Daten so lange aufbewahren, als sie zu Beweis Zwecken erforderlich sind. Anschliessend sind sie zu vernichten.

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> GS 96, 30 (BGS 114.1).

## II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Kurt Friedli  
Präsident

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

### **Verteiler**

Departement des Innern (3)  
Polizei Kanton Solothurn  
Departemente  
Gerichtsverwaltung  
Staatskanzlei (SCH, STU, SAN, SCD)  
GS  
BGS  
Amtsblatt (Referendum)  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentsdienste (34/2007)